

Einschätzung zu ausgewählten IFG-Fragestellungen der interministeriellen Koordinierung

Im Rahmen des interministeriellen Austausches wurden zahlreiche Themenbereiche rund um das Informationsfreiheitsgesetz diskutiert sowie verschiedene Anfragen dazu dem BKA übermittelt.

Die Rückmeldungen, Stellungnahmen und Fragen wurden gesichtet, in verschiedene Kategorien zusammengefasst und soweit wie möglich berücksichtigt.

Das vorliegende Dokument soll nunmehr einen Überblick über ausgewählte, zentrale Fragestellungen und deren Einschätzung aus Sicht des BKA bieten. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine rechtlich/inhaltliche Betrachtung. Technische Fragen zum *shared service* bzw. dem Verwaltungsdatenkatalog und dem Informationsregister (data.gv.at) werden hier nicht thematisiert.

Erstellt von

Bundeskanzleramt

E-Mail: informationenfreiheit@bka.gv.at

Erstellt am: 6. August 2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Informationen von allgemeinem Interesse | 2 |
| 2. Verträge | 5 |
| 3. Geheimhaltungsgründe | 8 |
| 4. Individuelle Informationsbegehren | 13 |
| 5. § 16 IFG (Subsidiaritätsregelung)..... | 16 |
| 6. Proaktive Veröffentlichungspflicht..... | 24 |
| 7. Organisatorische Abstimmungsthemen | 27 |
| Annex 1: Entscheidungshilfe zur Beurteilung der proaktiven Veröffentlichungspflicht..... | 29 |

1. Informationen von allgemeinem Interesse

1.1. Wie werden die Begriffe „Information“ und „allgemeines Interesse“ definiert?

Information im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG ist *„jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungs- oder Geschäftsbereich, unabhängig von der Form in der sie vorhanden und verfügbar ist“*. Die Kriterien betreffen den **Wirkungsbereich**, die **Form** und die Verfügbarkeit („**ready and available**“).

Eine „Aufzeichnung“ ist **jeder schriftliche, elektronische oder in sonstiger Weise verkörperter Informationsträger** (vgl. *Moick/Slunsky in Moick/Slunsky/Kallinger, Informationsfreiheitsgesetz Rz 3.18 (Stand 1.3.2025, rdb.at)*).

Bloßes Wissen oder bloße Wahrnehmungen sind für sich nicht als aufgezeichnet anzusehen (vgl. Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum IFG vom 10.1.2025, 2025-0.015.115 [im Folgenden: Rundschreiben BKA-VD]).

Eine Information im Sinne des IFG liegt daher dann **nicht** vor, wenn es sich um **persönliche Aufzeichnungen** oder **Vorentwürfe zum ausschließlichen Zweck der persönlichen** (d.h. nichtamtlichen/nichtunternehmerischen) **Verwendung** handelt. Vorentwürfe sind auch dann **keine** Informationen im Sinne des IFG, wenn es sich um im **internen Entscheidungsprozess** befindliche Vorentwürfe in einem **Vorstadium** und zum

ausschließlichen Zweck der internen Entscheidungsfindung des entwurfserstellenden Organs (z.B. Vorentwurf eines Sachbearbeiters, noch bevor ihn der zuständige Genehmigende approbiert hat) handelt (vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP 17). Von einem solchen Vorstadium wird aber nur **in einem sehr frühen Stadium** auszugehen sein, da ansonsten der Geheimhaltungsgrund „Interesse der **unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung**“ seinen Anwendungsbereich verlieren würde.

Allgemeines Interesse iSd § 2 Abs. 2 IFG ist gegeben, wenn die Information eine Relevanz für die Allgemeinheit besitzt:

- a. Das bedeutet, es gibt einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis, für den die Information relevant bzw. von Interesse ist.
- b. Die Höhe der budgetären Auswirkung kann ein Indiz für das Allgemeininteresse sein.
- c. Demonstrative Aufzählung im Gesetz (Geschäftseinteilung, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte, Studien, Gutachten, Umfragen, Verträge [jedenfalls ab € 100.000] etc.).

Bezüglich der notwendigen **Größe des Adressaten- bzw. Personenkreises** ist ergänzend auszuführen, dass eine zahlenmäßige Festlegung sehr schwer möglich sein wird, da es für die Bejahung des allgemeinen Interesses stark vom jeweiligen Themengebiet abhängt und es insbesondere darauf ankommt, dass es sich um einen „allgemeinen Personenkreis“ handelt.

1.2. Kategorisierung von Dokumenttypen?

Siehe Entscheidungshilfe zur Beurteilung der proaktiven Veröffentlichungspflicht (**Annex 1**).

1.3. Wie ist mit der Veröffentlichungspflicht im personellen Bereich umzugehen (z.B. Dienstverträge, Dokumente aus dem Personalakt)?

Besonders im **Bereich Personalwesen** ist nach der Prüfung, ob es sich im konkreten Fall um eine Information von allgemeinem Interesse handelt, eine Abwägung insbesondere mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten notwendig. IdR wird keine proaktive Veröffentlichungsverpflichtung bei den genannten Beispielen vorliegen.

1.4. Sind Ausschreibungsunterlagen Informationen von allgemeinem Interesse iSd § 2 Abs. 2 IFG?

Ausschreibungsunterlagen können von allgemeinem Interesse sein. Ob ein Allgemeininteresse vorliegt, ist stets im Einzelfall zu prüfen. Zu beachten sind zudem sondergesetzliche Bestimmungen (siehe Ausführungen zu § 16 IFG).

1.5. Wie ist mit Informationen umzugehen, die in allen Ministerien ähnlich vorliegen – z.B. Dienstzeiterlass, Brandschutzordnung etc.?

Jedes Ressort entscheidet eigenverantwortlich in seinem Zuständigkeitsbereich, welche Informationen es proaktiv auf data.gv.at veröffentlicht. Eine Abstimmung der Vorgehensweise (insbesondere im Hinblick auf die proaktive Veröffentlichung) bei gewissen Dokumenttypen, die in ähnlicher Form in allen Ministerien vorliegen, wäre dennoch jedenfalls empfehlenswert und wird auch durch den interministeriellen Austausch angestrebt.

1.6. Wie wird mit Förderablehnungen umgegangen? Wann bzw. hinsichtlich welcher Inhalte liegt bei solchen Ablehnungen ein allgemeines Interesse vor?

Bei Förderablehnungen wird in aller Regel kein allgemeines Interesse bestehen (keine Verwendung öffentlicher Mittel) bzw. der Datenschutz überwiegen. Somit sind die Ablehnungsschreiben nicht proaktiv zu veröffentlichen.

2. Verträge

2.1. Wie geht man mit Verträgen unter € 100.000 um? Ist die Veröffentlichung von Musterverträgen zulässig?

Gemäß IFG ist **grundsätzlich die Veröffentlichung von Verträgen als solche** vorgesehen, wobei insbesondere das Vorliegen eines allgemeinen Interesses am Vertrag **im Einzelfall zu prüfen** ist. Das IFG legt eine Schwelle von € 100.000 als Kriterium für ein jedenfalls bestehendes Allgemeininteresse fest. Dennoch kann auch bei Verträgen unterhalb dieser Schwelle eine Veröffentlichung (oder Herausgabe auf Antrag auch ohne allgemeines Interesse) geboten sein, etwa wenn ein allgemeines Interesse besteht und keine schutzwürdigen Geheimhaltungsgründe nach § 6 IFG entgegenstehen. Es spricht grundsätzlich nichts gegen die Veröffentlichung von Musterverträgen.

2.2. Gilt eine ex-ante oder ex-post Betrachtung der Wertgrenze bei Verträgen?

Da Verträge mit einem Netto-Wert von € 100.000 gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 IFG jedenfalls als Informationen von allgemeinem Interesse gelten und die **Wertgrenze dabei in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des 4. Abschnitts des Bundesvergabegesetzes 2018** – insbesondere der §§ 13 bis 18 BVergG – heranzuziehen ist (Rundschreiben BKA-VD), erscheint es konsequent, auch für die Frage der maßgeblichen Betrachtung (*ex ante* oder *ex post*) auf die **vergaberechtlichen Vorgaben zurückzugreifen**. Im BVergG ist für die Wahl des Vergabeverfahrens ausdrücklich auf den *ex ante* geschätzten Auftragswert abzustellen. Daraus ergibt sich, dass auch im **Rahmen des IFG die Wertgrenze auf Basis des ex ante geschätzten Vertragswertes zu beurteilen ist**.

2.3. Ist nur der Kernvertrag zu veröffentlichen oder auch Beilagen?

Grundsätzlich sind alle Dokumente, die Vertragsbestandteil sind (beispielsweise Beilagen, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden), zu veröffentlichen. Dies ist nach zivilrechtlichen Kriterien zu beurteilen.

Jedoch kann es aufgrund des Vorliegens von Geheimhaltungsinteressen geboten sein, von der Veröffentlichung einzelner Beilagen abzusehen. Es erscheint möglicherweise ratsam, den „Kernvertrag“ so zu gestalten, dass dieser ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand veröffentlicht werden kann.

2.4. Wie vermeidet man Mehrfachveröffentlichungen bei gemeinsamen Verträgen?

Es ist ratsam, bereits im Zuge der Vertragsverhandlungen gemeinsam zu prüfen, ob eine Veröffentlichung geboten ist und welches Bundesministerium (idR das führend zuständige) diese gegebenenfalls vornehmen soll.

2.5. Befassungspflicht von Betroffenen nach § 10 IFG: Sind Vertragspartner auch im Falle einer geplanten proaktiven Veröffentlichung vorab zu befragen?

Bei Vorliegen von Informationen von allgemeinem Interesse ist vor Veröffentlichung auch das Vorliegen von möglichen Geheimhaltungsgründen zu überprüfen. Grundsätzlich regelt § 10 Abs. 1 IFG die Pflicht zur Anhörung betroffener Personen bei **individuellen Informationsbegehren**. Jedoch können auch bei der **proaktiven Veröffentlichung** Interessen Dritter (etwa datenschutzrechtliche Interessen) betroffen sein. Die Datenschutzbehörde geht in diesem Fall von einer **erhöhten Eingriffsintensität** im Vergleich zur Erteilung von Informationen auf Antrag aus, da diese durch die Veröffentlichung auf data.gv.at grundsätzlich weltweit abrufbar sind (Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz vom 30.6.2025, S. 78). Stehen Interessen Dritter der proaktiven Veröffentlichung potenziell entgegen, kann es daher auch für die ordnungsgemäße Durchführung der Interessensabwägung notwendig sein, diese zu befragen. Die Datenschutzbehörde führt zudem in ihrem Leitfaden aus, dass es im Fall der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten notwendig ist, die von der Veröffentlichung betroffene(n) Person(en) im Sinne des Grundsatzes der Transparenz gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO zu informieren (vgl. Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz vom 30.6.2025, S. 34).

2.6. Musterverträge des BMF mit einheitlicher Vertragsklausel bzw. Anpassung der AVB des Bundes

Laut Information des BMF im Zuge der IMK befinden sich diese derzeit noch in Abstimmung.

2.7. Bezieht sich die Formulierung „Verträge über einen Wert (§§ 13 bis 18 BVergG 2018 [...] von mindestens 100 000 Euro“ in § 2 Abs. 2 IFG nur auf Verträge für Aufträge im vergaberechtlichen Sinn oder ist der Grenzwert von € 100.000 auch auf andere Verträge (wie etwa Förderverträge) anzuwenden?

Unter den uneingeschränkten Begriff „Verträge“ fallen **zivil- und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen jeder Art**. Der in § 2 Abs. 2 IFG genannte **Grenzwert von € 100.000** ist daher auch auf **alle dieser Definition entsprechenden Vereinbarungen anzuwenden** (vgl. Rundschreiben BKA-VD, S. 8f.) Auch in den Erläuterungen findet sich keine Unterscheidung zwischen „Verträgen“ und „Verträgen im vergaberechtlichen Sinn“. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich der Verweis auf das BVergG in § 2 Abs. 2 zweiter Satz IFG rein auf die Wertgrenze bezieht und keine Einschränkung der umfassten Vertragstypen vornimmt. Diese Ansicht vertritt auch *Miernicki* und führt dazu aus, dass die vom BVergG definierten Ausnahmen von dessen Anwendungsbereich nicht im Verweis enthalten seien (vgl. *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz 2024, § 2 IFG, K 39.). Es erscheint auch nicht nachvollziehbar, warum die gesetzliche Vermutung des allgemeinen Interesses nur bei Verträgen, die vom Anwendungsbereich des BVergG umfasst sind, anwendbar sein sollte. Es wäre wohl auch schwer argumentierbar, dass bei den übrigen Vereinbarungen mit entsprechendem Vertragswert ein allgemeines Interesse von vornherein zu verneinen ist. Außerdem wird davon ausgegangen, dass § 2 Abs. 2 zweiter Satz IFG unter Bedachtnahme auf den funktionellen Zusammenhang mit § 2 Abs. 2 erster Satz IFG zu lesen ist und insofern die Definition der „Verträge“, die vom Verfassungsdienst vorgenommen wird, auch auf den zweiten Satz des § 2 Abs. 2 IFG anzuwenden ist.

3. Geheimhaltungsgründe

3.1. Wie ist mit Informationen zur Entscheidungsvorbereitung umzugehen?

„Zur Vorbereitung einer Entscheidung“ stellt einen **Geheimhaltungsgrund** gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 IFG dar.

Ob eine Information nach Fällung dieser Entscheidung veröffentlicht bzw. herausgegeben werden muss, hängt vom Einzelfall ab – eine Geheimhaltung kann **unter Umständen auch nach Abschluss einer Entscheidung gerechtfertigt** sein (z.B. wenn durch Offenlegung zukünftige, ähnlich gelagerte Entscheidungsprozesse beeinträchtigt werden würden). Zu beachten ist jedoch, dass der Normzweck des IFG nicht unterlaufen werden darf.

3.2. Sind Ministerinformationen proaktiv zu veröffentlichen (Veröffentlichung trotz Wegfall der Entscheidungsvorbereitung)?

Schriftliche oder sonst aufgezeichnete (nicht bloß mündlich ergangene) Ministerinformationen sind Informationen iSd § 2 Abs. 1 IFG und uU auch von allgemeinem Interesse. Allerdings kommt der Geheimhaltungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 IFG („**zur Vorbereitung einer Entscheidung**“; siehe oben) zur Anwendung, da die Ministerinformation zur Vorbereitung des obersten Organes für dessen Entscheidungsfindung (Gespräche/Handlungen etc.) dient und es dem obersten Organ obliegt, ob und in welcher Form diese schlussendlich verwendet werden sollen. Eine proaktive Veröffentlichung kommt auch nach Treffen der Entscheidung in der Regel nicht in Betracht, da ähnlich gelagerte künftige Entscheidungsprozesse beeinträchtigt würden (Schutz zukünftiger Entscheidungsprozesse).

3.3. Müssen Protokolle von Aufsichtsgremien, Beiräten und Jurys veröffentlicht werden oder gibt es diesbezüglich Geheimhaltungspflichten?

Dies kann abstrakt nicht abschließend beurteilt werden. Man wird sich jedoch in gewissen Fällen auf den Geheimhaltungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 IFG („zur Vorbereitung einer Entscheidung“) berufen können. Eine proaktive Veröffentlichung würde dann auch nach

Abschluss der Entscheidungsfindung nicht in Betracht kommen, da ähnlich gelagerte Entscheidungsprozesse beeinträchtigt würden (Schutz zukünftiger Entscheidungen).

3.4. Welche Rolle spielen Klassifizierungsvermerke?

Grundsätzlich haben Klassifizierungsvermerke keine unmittelbare Auswirkung auf die Beurteilung nach IFG. Beide Regime werden unabhängig voneinander angewandt.

Ist ein Dokument nach dem InfoSiG klassifiziert, würde § 6 Abs. 1 Z 1 zur Anwendung kommen.

In den meisten Fällen würde es sich jedoch gar nicht um Informationen handeln, die ein österreichisches Organ erstellt oder in Auftrag gegeben hat, sondern um Informationen, die österreichische Behörden aus dem Ausland, insbesondere der Europäischen Union, erhalten haben. Der Geheimhaltungsgrund der Z 1 würde dann nicht zur Anwendung kommen. Ein individuelles Ansuchen auf die Information wäre dann entsprechend der dort gültigen Rechtslage im Ursprungsland der Information zu stellen.

Sind Informationen nach der Geheimschutzordnung des Bundes klassifiziert, so liegt zwar per Definition ein Geheimhaltungsgrund vor, es muss jedoch bei individuellen Informationsbegehren in jedem Fall die Verhältnismäßigkeitsprüfung mitsamt all ihrer Schritte durchgeführt werden. Eine Klassifizierung selbst darf somit nicht automatisch als Ausnahme vom IFG gewertet werden. So kann zum einen der „harm test“ ergeben, dass kein Schaden mehr zu erwarten ist und somit der Klassifizierungsgrund nicht mehr vorliegt (in diesem Fall müsste es zu einer Deklassifizierung kommen). Zum andern könnte beim „public interest test“ zumindest theoretisch das Veröffentlichungsinteresse als höher bewertet werden.

Eine korrekte Klassifizierung ist jedoch ein starkes Indiz dafür, dass die Information nicht vom IFG erfasst ist, da die Definitionen der Klassifizierungsstufen aufgrund des zu erwarteten Schadens für die Republik schon ein sehr hohes Geheimhaltungsinteresse verlangen. Die Möglichkeit einer Teilveröffentlichung oder von teilweisen Schwärzungen wäre jedoch zu prüfen.

3.5. Darf trotz Klassifizierung veröffentlicht werden, wenn das öffentliche Interesse überwiegt?

Ja (siehe oben). In diesem Fall müsste es zu einer **Deklassifizierung** kommen.

3.6. Wie ist mit EU-bezogenen nationalen Dokumenten umzugehen? In welchem Verhältnis steht das IFG zur VO (EG) Nr. 1049/2001?

Hinsichtlich EU-bezogener Dokumente ist zwischen **zwei Kategorien** zu unterscheiden:

- a. Handelt es sich um **von EU-Organen erstellte Dokumente**, ist die Transparenzverordnung (VO (EG) Nr. 1049/2001) lex specialis. Diese regelt den Zugang zu EU-Dokumenten auf Antrag sowie den direkten Zugang in elektronischer Form oder über ein Register.
- b. Bei **nationalen Dokumenten mit EU-Bezug** – etwa einer österreichischen Stellungnahme zu einem EU-Dokument – handelt es sich um ein Dokument eines österreichischen Verwaltungsorgans, das grundsätzlich dem **Anwendungsbereich des IFG** unterliegt. In diesen Fällen ist jedoch zu prüfen, ob Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 IFG, insbesondere der Schutz internationaler Beziehungen oder die Vorbereitung einer Entscheidung oder das Unionsrecht selbst einer Veröffentlichung entgegenstehen.

3.7. Wie ist die Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung des Namens einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters in Erledigungen (z.B. Bescheid) des Ressorts im Lichte des IFG zu beurteilen?

Da es sich beim Namen um ein **personenbezogenes Datum** iSd Art. 4 Z 1 DSGVO handelt, kommt als **Geheimhaltungsgrund** § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG (**Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten**) infrage.

Grundsätzlich sind dienstnehmerbezogene Informationen, die in Geschäftseinteilungen oder vergleichbaren Unterlagen enthalten sind, von der proaktiven Informationspflicht umfasst (vgl. § 2 Abs. 2 IFG).

Demgegenüber ist bei **Anträgen auf Zugänglichmachung von Informationen** – soweit damit auch Dienstnehmerdaten umfasst sind – eine **Interessenabwägung** vorzunehmen, in die auch die **Fürsorgepflicht** des Dienstgebers einfließt (*Gerhartl*, Bekanntgabe von

Arbeitnehmer-Daten nach dem IFG?, ecolex 2025/157 [295]). Bei dieser Abwägung sind unter anderem die **Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person** (etwa Dienstnehmer), die Zuordnung der betroffenen Daten in die **Privat-, Sozial- oder Geschäftssphäre** der betroffenen Person, der dienstliche Konnex der betroffenen Person zur Information, mögliche **(positive und negative) Folgen der Verarbeitung** für die betroffene Person, die Rolle des Informationswerbers sowie die **Erforderlichkeit der Informationserteilung** (oder -veröffentlichung) zur Verfolgung der Interessen als Kriterien miteinzubeziehen (vgl. *Knyrim/Varga*, Beschränkungen des Informationsrechts nach IFG aufgrund der berechtigten Interessen eines Anderen, ecolex 2024/467 mwN).

Um dem Wunsch eines Informationswerbers nach Zugang zu bestimmten Unterlagen (wie zB Bescheide) Rechnung zu tragen, kommt auch deren Pseudonymisierung (etwa durch Schwärzung des Namens des Mitarbeiters) in Betracht.

Laut den Gesetzesmaterialien überwiegt das Informationsinteresse bei Sachverständigen und Gutachtern oder einer anderen, auf Grund ihrer Stellung vergleichbaren Person in Bezug auf ihren Namen, akademischen Grad, Berufs- oder Funktionsbezeichnung und dienstliche Kontaktdaten (vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP 21.) Im Umkehrschluss könnte davon ausgegangen werden, dass **im Regelfall bei Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern kein vergleichbares Überwiegen des Informationsinteresses an der Kenntnis der konkreten Person anzunehmen** ist. Die Sachbearbeitenden sind an Weisungen der Vorgesetzten gebunden und bereiten die Informationen lediglich vor. Die Genehmigung erfolgt an anderer Stelle im Rahmen eines oft mehrteiligen Genehmigungsprozesses, bei dem auch noch Abänderungen der Informationen möglich sind. Insofern könnte argumentiert werden, dass kein (überwiegendes) Informationsinteresse an der Person der zuständigen Sachbearbeiterin/des zuständigen Sachbearbeiters besteht bzw. dieses insbesondere im Fall der erhöhten Eingriffsintensität durch die proaktive Veröffentlichung gegenüber dem Datenschutz in der Abwägung unterliegt.

Insofern wäre der **Name der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters vor der proaktiven Veröffentlichung im Regelfall zu schwärzen**.

3.8. Inwiefern können Berichte der internen Revision bzw. Berichte im Rahmen der EU-Finanzkontrolle (EGLF, ELER, EFRE) einer Veröffentlichungspflicht aufgrund des IFG (proaktiv bzw. auf Antrag) unterliegen?

Hinsichtlich der proaktiven Veröffentlichung von Berichten der internen Revision stellt sich die Vorfrage, ob es sich dabei um Informationen von allgemeinem Interesse handelt, wo doch schon die Bezeichnung „interne“ suggeriert, dass es sich dabei um Angelegenheiten des Innenbereichs des Ressorts handelt, die ausschließlich für den Innenbereich des Ressorts relevant sind bzw. diesen betreffen.

Darüber hinaus könnten zudem zwei Ausnahmegründe gegen die Veröffentlichung sprechen:

- § 6 Abs. 1 Z 5 (unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung): Berichte der internen Revision dienen vorrangig als Information für das zuständige Organ (insbesondere den Bundesminister), in denen Vorgänge im jeweiligen Ressort bzw. allfällige Änderungsanregungen abgebildet sind und über die letztlich der Bundesminister zu entscheiden hat. Ob und wie dieses darüber entscheidet, obliegt ihm und es würde die unbeeinträchtigte Entscheidungsfindung stören, würde man diese Berichte schon an die Öffentlichkeit übermitteln.
- § 6 Abs. 1 Z 1 (integrations- oder außenpolitische Gründe): Insbesondere Berichte im Rahmen der EU-Finanzkontrolle könnten unter diesen Ausnahmegrund fallen.

4. Individuelle Informationsbegehren

4.1. Eventualantrag (Wann muss ein Bescheid erlassen werden?)

Ein Bescheid muss bei Anträgen dann erlassen werden, wenn

- a. **das Begehren nicht oder nur teilweise erfüllt wird und**
- b. **der Antragsteller ausdrücklich (auch nur bedingt) einen Bescheid verlangt hat (Eventualantrag auf Bescheiderlassung).**

Nur wenn das Begehren vollständig erfüllt wird oder ein Verzicht auf einen Bescheid erkennbar ist, kann in dem Fall auf die Erlassung eines Bescheides verzichtet werden. Die Frist zur Bescheiderlassung beginnt jedoch erst nach negativer Erledigung und nicht bereits mit dem Einlangen des Antrags auf Informationserteilung zu laufen.

4.2. Fristenberechnung AVG (§ 13 Abs. 3 AVG – Verbesserungsauftrag)

Wenn ein schriftliches Informationsbegehren z.B. formale **Mängel** aufweist (z.B. unklare Formulierung, keine ausreichende Identifikation der gewünschten Information), hat die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG einen **Verbesserungsauftrag** zu erteilen.

Die **Frist** zur Gewährung des Zugangs zur Information gemäß § 8 IFG **beginnt** im Falle eines Verbesserungsauftrags nach § 13 Abs. 3 AVG **mit dem Einlangen des verbesserten Antrags**, sofern der Verbesserungsauftrag unverzüglich erteilt wurde (vgl. hierzu z.B. VwGH vom 26. Februar 2015, 2012/07/0111 zur diesbezüglich gleichgelagerten Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG bzw. zur kürzeren Frist des § 51 Abs. 1 AWG 2002). Dies wird auch in den Materialien zu § 7 IFG festgehalten (vgl. § 5 Abs. 1 letzter Satz UIG; AB 2420 BlgNR 27. GP 21.).

4.3. Muss im Fall der Nichterteilung einer Information aufgrund besonderer Informationszugangsregelungen ein abweisender Bescheid auf Antrag gemäß § 11 Abs. 1 IFG erlassen werden, obwohl das IFG aufgrund der Subsidiaritätsregelung des § 16 IFG dem Grunde nach nicht anzuwenden ist?

Ja, § 11 Abs. 1 IFG ist so zu interpretieren, dass **in jedem Fall der Nichterteilung** der Information gemäß IFG **auf Antrag ein Bescheid zu erlassen ist**. Somit auch für den Fall, dass aus Sicht des zuständigen informationspflichtigen Organs das IFG aufgrund der Subsidiaritätsregelung des § 16 IFG der Informationserteilung nicht zugrunde gelegt werden kann, da eine (andere) speziellere Informationszugangsregelung besteht. Dies ist insbesondere mit dem Rechtsschutzinteresse des Antragsstellers zu begründen.

4.4. Hat eine Einbindung der betroffenen Person in jedem Fall zu erfolgen, wenn grundsätzlich in Rechte eines anderen eingegriffen wird oder kann dies – im Sinne der Erläuterungen – unterbleiben, wenn das Organ von vornherein davon ausgeht, dass die Abwägungsentscheidung ohnedies zugunsten der betroffenen dritten Person ausgeht? Ist ein allfälliges Unterbleiben der Einbindung der betroffenen Person eine Verletzung des Informationswerbers in seinem Grundrecht auf Zugang zur Information (dies vor dem Hintergrund, dass die betroffene Person mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden sein könnte und man bei Nicht-Einbindung dem Informationswerber diese Chance von vornherein nehmen würde)?

Zweck der Anhörung der betroffenen Personen gemäß § 10 Abs. 1 IFG ist der Schutz ihrer Rechte, nicht des Informationswerbers. Diese Vorstellung liegt auch den Erläuterungen zu Grunde (vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP 22-23 f.). Diese Auffassung wird auch in der Literatur vertreten (vgl. *Schneider*, IFG [2025] § 10, Rz 4). Dem Informationswerber steht es schließlich offen, bei Nichterteilung der Information einen Bescheid zu beantragen und die Entscheidung der Behörde im Rechtsmittelweg überprüfen zu lassen. *Miernicki* hingegen ist der Ansicht, dass in der Praxis die Anhörung regelmäßig als erster Schritt vorzunehmen sein wird, da eine doppelte Interessensabwägung angesichts der verkürzten Fristen zu zeitintensiv erscheint. Zudem könnte sich die Behörde im Rechtsmittelverfahren anderweitig dem Risiko der Behebung des Bescheides aufgrund der unterlassenen Ermittlung des wesentlichen Sachverhaltes gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aussetzen (vgl. *Miernicki*, Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 10 K2).

In Fällen, in denen auch andere Gründe gegen eine Informationserteilung sprechen, erscheint eine Anhörung nicht notwendig. Alternativ könnte in einem ersten Schritt auch eine Schwärzung der personenbezogenen Daten erfolgen, sollten diese für das Informationsinteresse ohnehin nicht von Relevanz sein.

5. § 16 IFG (Subsidiaritätsregelung)

5.1. Muss die Information von allgemeinem Interesse auch auf data.gv.at veröffentlicht werden, wenn sie bereits in einem anderen öffentlichen elektronischen Register veröffentlicht worden ist?

Nein, soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, gehen diese der proaktiven Veröffentlichung auf data.gv.at gemäß § 16 IFG vor. Bereits über elektronische Register **allgemein zugängliche Informationen** (von allgemeinem Interesse) sollen demnach nicht noch einmal in derselben Form zu veröffentlichen sein. Ziel dieser Regelung ist es, die gespeicherten Datenmengen möglichst gering zu halten und **Mehrfachveröffentlichungen zu vermeiden**. Allgemein zugänglich bedeutet dabei, dass die Abrufbarkeit nicht auf einen bestimmten Personenkreis oder durch bestimmte weitere Voraussetzungen eingeschränkt sein darf; eine allfällige Kostenpflicht schadet dabei nicht. Zusätzlich müssen die Daten (in irgendeiner Form) systematisch aufbereitet sein (vgl. *Bußjäger/Dworschak*, IFG [2024] § 16 Rz 12). Für die Qualifikation als „besonderes öffentliches Register“ ist daher wesentlich:

- **Materienspezifische Veröffentlichungsverpflichtung** in einem Bundes- oder Landesgesetz;
- Information ist (in elektronischer Form) **allgemein zugänglich** und **systematisch aufbereitet**.

Derartige „**besondere öffentliche elektronische Register**“ sind beispielsweise:

- Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) (§§ 6 ff BGBIG)
- Grundbuch (§ 7 GBG)
- Firmenbuch (§ 33 FBG)
- Zentrales Vereinsregister (§§ 18 f VerG)
- Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (§ 6b E-GovG)
- Stiftungs- und Fondsregister (§ 22 BStFG 2015)
- Markenregister (§§ 16 ff MSchG)
- Veröffentlichte Stellungnahmen in Begutachtungsverfahren auf der Parlamentshomepage (§ 23b GOG-NR)
- Transparenzportal (§ 40k TDBG 2012)

- vergaberechtliche Veröffentlichungspflichten auf data.gv.at (§§ 59, 62, 64, 66, 183, 229, 232, 234, 237 BVergG 2018)
- Veröffentlichungspflicht von Aufträgen über entgeltliche Werbeleistungen gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG
- Gewerbeinformationssystem Austria („GISA“, §§ 365c ff GewO)

5.2. Kann § 16 IFG für Vergabewesen, Archivwesen, Förderungen etc. herangezogen werden?

Grundsätzlich ist dies zu bejahen; § 16 IFG sieht ausdrücklich vor, dass das IFG **nicht anzuwenden ist, soweit** andere **spezielle gesetzliche Bestimmungen** besondere Informationszugangsregelungen vorsehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind.

Es ist hier eine Unterscheidung vorzunehmen:

Hinsichtlich der ersten Säule des IFG (proaktive Veröffentlichungspflicht) besteht eine Subsidiarität gegenüber anderen gesetzlichen Regelungen, mit denen ein besonderes öffentliches elektronisches Register in einem Bundes- oder Landesgesetz eingerichtet ist (siehe V.1.).

Hinsichtlich der zweiten Säule des IFG (Recht auf Zugang zu Informationen) kommen besondere Informationszugangsrechte (Regelungen, die subjektive Rechte normieren) in anderen Bundes- oder Landesgesetzen als *leges speciales* gemäß § 16 IFG in Betracht.

Derartige „**besondere Informationszugangsregelungen**“ sind beispielsweise:

- Recht auf Zugang zu Umweltinformationen (§§ 4 ff Umweltinformationsgesetz)
- Recht auf Akteneinsicht in Verwaltungsverfahren (§ 17 AVG)
- Recht auf Nutzung des Archivgutes (§ 9 Bundesarchivgesetz)
- Recht auf Bekanntgabe von Namen und Anschrift des Zulassungsbesitzers (§ 47 Abs. 2a KFG)
- Recht auf Auskunft, welche Daten in das Kontenregister aufgenommen wurden (§ 4 Abs. 4 KontRegG 2015)

Innerhalb beider Säulen muss jeweils **im Einzelfall beurteilt werden**, ob die jeweilige **sondergesetzliche Regelung bzw. das besondere öffentliche elektronische Register einen**

dem Informationsanspruch iSd Art. 22a Abs. 1 bzw. Abs. 2 B-VG iVm den Ausführungsbestimmungen im IFG entsprechenden Zugang zu Informationen gewährt. Ist dies nicht der Fall, ist das IFG soweit (in dem Umfang) subsidiär und ergänzend anwendbar (siehe unten). Dementsprechend sind Informationen von allgemeinem Interesse, die nicht aufgrund der jeweiligen sondergesetzlichen Regelung veröffentlicht werden, gemäß IFG proaktiv auf data.gv.at zu veröffentlichen (sofern dem keine Geheimhaltungsgründe entgegenstehen).

5.3. Stünde es im Einklang mit Art. 22a Abs. 1 B-VG, ausschließlich die in § 40k TDBG (idF des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025) vorgesehenen Förderungen zu veröffentlichen?

Rechtlicher Hintergrund:

§ 40k TDBG 2012 sieht iW vor, dass bestimmte Informationen (vgl. dazu insbesondere § 40k Abs. 3 TDBG 2012) über Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f TDBG 2012 – (hierzu zählen etwa ertragsteuerliche Ersparnisse, Förderungen oder Sachleistungen) – im Transparenzportal zu veröffentlichen sind: Insofern dürften **wesentliche Informationen zu einer Vielzahl an Förderungen für jedermann einsehbar** sein, womit der proaktiven Informationspflicht nach Art. 22a Abs. 1 B-VG in diesem Umfang genüge getan wird.

Dies ändert freilich nichts daran, dass es vereinzelt Förderungen geben kann – zu denken wäre etwa an **Förderungen an natürliche Personen** (vgl. dazu die Einschränkung des § 40k TDBG 2012 auf Leistungsempfänger gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 TDBG 2012, d.h. nicht natürliche Personen, wobei es in den Materialien zu § 40k TDBG 2012 hierzu ua heißt: *„Entsprechend dem Rollenkonzept des E-GovG sind auf Grund dieser Anordnung neben nicht natürlichen Personen [...] auch natürliche Personen als Leistungsempfänger von der Veröffentlichung umfasst, die Leistungen in ihrer Eigenschaft als Unternehmen beziehen [...]“*) –, **die nicht in den Anwendungsbereich des § 40k TDBG 2012 fallen**, aber dennoch nach Art. 22a Abs. 1 B-VG iVm § 2 Abs. 2 IFG als **Informationen von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen sind**.

§ 16 IFG, der sich am Vorbild des § 6 Auskunftspflichtgesetz orientiert, sieht eine subsidiäre Anwendung des IFG bei Fehlen einer spezielleren Informationszugangsregelung/Veröffentlichungsregelung vor. Mit anderen Worten, **sollten bestimmte mit Förderungen zusammenhängende Informationen von allgemeinem Interesse nicht aufgrund des § 40k TDBG 2012 im Transparenzportal allgemein zugänglich**

gemacht werden, kommt nach wie vor Art. 22a Abs. 1 B-VG iVm. den §§ 4 ff. IFG zur Anwendung (vgl. in diesem Sinne *Obereder/Dworschak*, in: Bußjäger/Dworschak (Hrsg.), Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 16 Rz 16; *Miernicki*, Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 16 K K 3; sowie jüngst *Schneider*, Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 16 Rz 7 ff.). Dies mit der Folge, dass **diese Informationen**, insoweit keine Geheimhaltungsgründe nach § 6 IFG vorliegen, **zu veröffentlichen sind**. Andernfalls würde die verfassungsrechtliche Veröffentlichungspflicht nach Art. 22a Abs. 1 B-VG einfachgesetzlich ausgehöhlt werden können.

Kurzum, selbst wenn Informationen über Förderungen nicht gemäß § 40k TDBG 2012 im Transparenzportal zu veröffentlichen sind, können diese als Informationen von allgemeinem Interesse gelten und der proaktiven Veröffentlichungspflicht nach Art. 22a Abs. 1 B-VG unterliegen.

Handhabung im BKA

Unvorgreiflich der Auffassung des für die Auslegung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, zuständigen BMF und unbeschadet der Zuständigkeit und Verantwortung des im jeweiligen Wirkungsbereich für die Vollziehung zuständigen (obersten) Organs wird die Veröffentlichung von Förderungen seitens des BKA ab 1.9.2025 voraussichtlich folgendermaßen gehandhabt:

Förderungen an nicht natürliche Personen

Förderungen an nicht natürliche Personen unterliegen ab einem Schwellenwert von € 1.500 der Veröffentlichungspflicht gemäß § 40k TDBG 2012. Die in § 40k Abs. 3 Z 1 bis 7 TDBG 2012 genannten Informationen sind daher im Transparenzportal zu veröffentlichen. Außerdem wird die Veröffentlichung im Transparenzportal laut Auskunft des BMF einen Link zum jeweiligen Leistungsangebot enthalten, wodurch auch die Bezeichnung bzw. der Zweck der Förderung ersichtlich sein wird.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Transparenzportal sind ab einem Schwellenwert von € 100.000 die Förderverträge zwingend über das Informationsregister zu veröffentlichen, soweit und solange nicht eine Geheimhaltung aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 4 Abs. 1 IFG).

| | |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| < € 1.500 | keine Veröffentlichung (weder im Transparenzportal noch im Informationsregister, da in aller Regel unter diesem Schwellenwert kein allgemeines Interesse anzunehmen sein dürfte) |
| ab € 1.500 bis € 100.000 | Veröffentlichung im Transparenzportal |
| ≥ € 100.000 | Veröffentlichung im Transparenzportal und Veröffentlichung des Fördervertrags im Informationsregister |

Förderungen an natürliche Personen

Natürliche Personen unterliegen nach den Gesetzesmaterialien zu § 40k TBDG 2012 der Veröffentlichung im Transparenzportal (nur) insoweit, als diese Förderungen in ihrer Eigenschaft als Unternehmer/Unternehmerin beziehen. In diesem Fall gelten dieselben Maßstäbe wie für Förderungen an nicht natürliche Personen.

Förderungen an Privatpersonen (Nicht-Unternehmer) sind hingegen von der Veröffentlichung im Transparenzportal nicht umfasst. Da jedoch auch diese Förderungen von allgemeinem Interesse sein können, unterliegen sie der Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung im Informationsregister. Ebenso wie bei Förderungen an nicht natürliche Personen (siehe oben) sind daher Förderverträge mit Privatpersonen jedenfalls ab einem Schwellenwert von € 100.000 von der Verwaltung zwingend über das Informationsregister zu veröffentlichen, soweit und solange nicht eine Geheimhaltung aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 4 Abs. 1 IFG). Bei Förderungen zwischen € 1.500 und € 100.000 kommt als Alternative zur Veröffentlichung des Fördervertrags grundsätzlich eine tabellarische Auflistung in Betracht, die eine kurze Angabe zur Bezeichnung bzw. zum Zweck der Förderung enthält. Zur Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten (§ 6 Abs. 1 Z 7 IFG) wird dabei im Regelfall auf eine Veröffentlichung des Namens des Förderungsempfängers zu verzichten sein.

| | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Förderungen an Unternehmer | Veröffentlichung wie bei nicht natürlichen Personen (siehe oben) |
| Förderungen an Privatpersonen unter € 1.500 | keine Veröffentlichung (weder im Transparenzportal noch im Informationsregister) |
| Förderungen an Privatpersonen zwischen € 1.500 und € 100.000 | tabellarische Veröffentlichung (Bezeichnung / Zweck der Förderung, Fördersumme; jedoch ohne Namen des Förderungsempfängers) im Informationsregister |

| | |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Förderungen an Privatpersonen ab € 100.000 | Veröffentlichung des Fördervertrags (ohne Namen des Förderungsempfängers) im Informationsregister |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|

5.4. Wie weit greifen die Materiengesetze (z.B. im Vergaberecht) und inwieweit ist das IFG subsidiär anwendbar?

Das IFG gilt subsidiär und ergänzend, nicht parallel zu bestehenden Zugangsgesetzen.

Eine konkrete Prüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob ein Materiengesetz tatsächlich abschließend ist oder das IFG ergänzend Anwendung findet.

5.5. Umgang mit parlamentarischen Anfragen

Zur proaktiven Veröffentlichung von parlamentarischen Anfragen ist anzumerken, dass **parlamentarische Anfragen** dem Bereich der Gesetzgebung zuzuordnen sind und für diesen Bereich gesetzlich keine Verpflichtung zur Zugänglichmachung über das Informationsregister (data.gv.at) vorgesehen ist (vgl. § 5 Abs. 1 IFG).

Bei Informationsbegehren, die die **Beantwortung parlamentarischer Anfragen** (die der Verwaltung zuzuordnen sind) betreffen, kann auf die Veröffentlichung der Anfragebeantwortungen auf der Parlamentshomepage verwiesen werden. Desgleichen kann in der Beantwortung parlamentarischer Anfragen selbst auf bereits veröffentlichte Informationen verwiesen werden.

5.6. Wie verhält sich das IFG zum Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)?

Das IFG und das IWG haben unterschiedliche Regelungsinhalte und verfolgen **unterschiedliche Zielsetzungen, stehen jedoch in einem ergänzenden Verhältnis zueinander**: Während das IFG den Zugang zu Informationen der öffentlichen Hand regelt, ist Regelungsgegenstand des IWG die Weiterverwendung bereits zugänglicher Daten für wirtschaftliche oder gesellschaftliche Zwecke (vgl. entsprechend EuGH 21. November 2024, Rs. C-336/23). Informationen, die gemäß IFG veröffentlicht werden, können – bei Vorliegen der im IWG vorgesehenen Voraussetzungen – weiterverwendet werden (abhängig iW von der Lizenz, unter der die Veröffentlichung erfolgt). Potenzielle Berührungspunkte, etwa im

Fall von Gebührenregelungen oder Geheimhaltungsinteressen, führen nicht zu rechtlichen Konflikten, da das IWG nur an bereits zur Verfügung stehende Informationen anknüpft.

5.7. Wie verhält sich das IFG zum Archivwesen?

Das IFG ist seinem § 16 zufolge nicht anzuwenden, soweit in anderen Bundesgesetzen, wie etwa dem Bundesarchivgesetz (das Archivrecht wird explizit in den Gesetzesmaterialien zu § 16 IFG genannt), besondere Informationszugangsregelungen bestehen. Wenn allerdings ein Informationszugang nach diesen besonderen Bestimmungen nicht möglich ist, ist das IFG in dem Umfang anzuwenden, als es über die besonderen Informationszugangsbestimmungen hinausgeht. Sofern also ein Zugang zu archiviertem Schriftgut nach dem Bundesarchivgesetz nicht gewährt werden kann, kommt Art. 22a Abs. 2 B-VG iVm §§ 7 ff. IFG zum Tragen und damit subsidiär das IFG zur Anwendung.

Eine Zustimmung des seinerzeitigen Funktionsinhabers zur Einsichtnahme ist gemäß § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz nur erforderlich, „*sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist*“ (vgl. aber § 10 IFG).

5.8. Ist das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG) als *lex specialis* im Sinne des § 16 IFG zu werten?

Gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG veröffentlicht die KommAustria auf ihrer Website die von den Rechtsträgern für ein Halbjahr bekanntgegebenen personenbezogenen Daten bzw. Informationen zu Aufträgen über entgeltliche Werbeleistungen gemäß § 2 Abs. 1a (siehe [RTR Open-Data ab 2024](#)). Diese Daten umfassen die Art und den Namen (Titel) des jeweiligen Mediums, in oder auf dem die Werbeleistung erbracht wurde, dessen Medieninhaber bzw. Verfügungsberechtigten und die Gesamthöhe des jeweils pro Medium für die innerhalb eines Halbjahres erfolgten Veröffentlichungen geleisteten Entgelts. Übersteigt das von einem Rechtsträger für Werbeleistungen innerhalb eines Halbjahres geleistete Entgelt den Betrag von € 10.000, so ist zusätzlich für sämtliche vom Rechtsträger erteilten Aufträge das jeweilige Sujet der Werbeleistung (dh. der Inhalt, Text, die Tonfolge, das Bild oder die Bild- und Tonfolge) der Werbeleistung im Wege der Webschnittstelle zu veröffentlichen.

Die Informationen sind elektronisch allgemein zugänglich zu machen und systematisch aufzubereiten. Dies spricht – unbeschadet der Zuständigkeit und Verantwortung des BMWKMS zur Beurteilung dieser Frage – aus Sicht des Bundeskanzleramtes für das

Vorliegen eines öffentlichen elektronischen Registers. Da § 3 Abs. 3 MedKF-TG eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung normiert und diese in Form eines öffentlichen elektronischen Registers erfolgt, erscheint das IFG gemäß § 16 in dem Ausmaß, in dem das MedKF-TG eine Veröffentlichungspflicht vorsieht, nicht anwendbar.

5.9. Ist das Ausschreibungsgesetz als *lex specialis* im Sinne des § 16 IFG zu werten?

Gemäß § 10 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz ist eine materienspezifische Veröffentlichungsverpflichtung der Gutachten im Ausschreibungsverfahren normiert (Veröffentlichung der Anzahl und Reihung der als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber sowie Namen der Mitglieder der Begutachtungskommission). Die dementsprechende Veröffentlichung auf der Internethomepage der Zentralstelle des jeweiligen Ressorts genügt aus Sicht des Bundeskanzleramtes, da die Informationen elektronisch allgemein zugänglich sind und systematisch erfasst werden. Die Regelung des § 10 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz dürfte daher insoweit als *lex specialis* im Sinne des § 16 IFG anzusehen sein. Im Umfang der in dieser Bestimmung normierten Veröffentlichungspflicht geht dieses somit der Veröffentlichungspflicht gemäß IFG vor.

6. Proaktive Veröffentlichungspflicht

6.1. Wie lange hat eine Information generell auf data.gv.at abrufbar zu sein bzw. wie lange ist eine Information aktuell?

Das Bundeskanzleramt nimmt in Aussicht, die von ihm veröffentlichten Informationen auf data.gv.at grundsätzlich 2 Jahre lang abrufbar zu halten. Es sind jedoch individuelle Anpassungen dieser Standardeinstellung möglich, wenn es sich um Informationen handelt, die länger oder kürzer als „aktuell“ anzusehen sind.

6.2. Funktionaler Organbegriff bei Beteiligungen (Wie ist der Umgang zu definieren?)

Gemäß § 4 Abs. 1 iVm § 1 IFG iVm Art. 22a Abs. 1 B-VG sind zunächst die „mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- oder Landesverwaltung betrauten Organ[e]“ zur proaktiven (ohne vorhergehenden Antrag vorzunehmenden, selbständigen) Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse verpflichtet. Veröffentlichungspflichtig sind damit **alle Verwaltungsorgane im funktionellen Sinn**.

Als „Geschäfte der Verwaltung“ bzw. Verwaltungsaufgaben gelten Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung (inklusive der sogenannten schlichten Hoheitsverwaltung) und der Privatwirtschaftsverwaltung. Was unter dem Begriff der Verwaltung zu verstehen ist, hängt nach der jüngeren, von seiner früheren zum Teil abweichenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) von einer Reihe von Faktoren ab, die im Kern funktionelle und organisatorische Nahebeziehungen zum Staat betreffen.

Nach dieser Rsp. kommt es auf das konkrete spezifische Naheverhältnis des Rechtsträgers in organisatorischer und funktioneller Hinsicht zum Staat an. Ein organisatorisches Naheverhältnis liegt etwa bei staatlicher Mehrheitsbeteiligung oder beherrschendem Einfluss vor; ein funktionelles Naheverhältnis besteht iW dann, wenn der Staat Aufgaben überträgt, keine marktmäßige Tätigkeit vorliegt und eine Weisungsbindung besteht (VfGH im COFAG-Erkenntnis [G265/2022](#) unter Berücksichtigung insbesondere des Unternehmensgegenstands, der Art und Weise der Aufgabenbesorgung, der Finanzierung, des Äquivalents zu hoheitlichen Leistungen, des fehlenden unternehmerischen Spielraums; VfGH 5.10.2023). In der Rechtsberatung und -vertretung der Bundesagentur für

Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) wurde hingegen keine funktionelle staatliche Verwaltungsführung durch den Bund bei der Rechtsberatung erkannt, trotz dessen (finanzieller) Verantwortung (VfSlg. 20.660/2023).

Verwaltungsaufgaben verlieren ihre rechtliche Qualität nicht durch bloße Übertragung auf privatrechtlich organisierte Rechtsträger (VwGH Ro 2017/07/0026 24.5.2018, „UBA-Erkenntnis“).

Bei der Beurteilung ist auf die jeweilige Tätigkeit abzustellen. Es ist daher eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. Die Rsp. zu dieser Frage scheint im Fluss und bleibt weiter zu beobachten.

6.3. Wie verhält sich das IFG zum Informationsordnungsgesetz (InfOG)?

Unbeschadet der Zuständigkeit der Parlamentsdirektion zur Auslegung des InfOG, sind klassifizierte und nicht-öffentliche Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates, die unter das InfOG fallen (§ 1), von der Parlamentsdirektion zu bewerten. Informationen der Bundesministerien, die dem Nationalrat bzw. Bundesrat zugeleitet werden, sind gemäß InfOG vom jeweiligen Einbringer zu klassifizieren. Zunächst haben die jeweiligen Urheberinnen bzw. Urheber zu beurteilen, ob eine Information zum Schutz von bestimmten Interessen nicht-öffentlich oder klassifiziert iSd InfOG zu übermitteln ist; eine Freigabe bzw. Umstufung ist unter Umständen möglich. Dementsprechend erfolgt die Behandlung der Informationen im parlamentarischen Prozess. Nicht-öffentliche Informationen iSd InfOG sind Informationen, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind (§ 3 Abs. 2 InfOG); eine Veröffentlichung (auch nach den Regelungen zur Informationsfreiheit) wird daher ausscheiden. Die Geheimhaltungsgründe im InfOG wurden an Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG angepasst (vgl. BGBl. I Nr. 42/2025), sodass die Klassifizierungsgründe des InfOG den Geheimhaltungsgründen des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG entsprechen. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen und das InfOG sind damit aufeinander abgestimmt und nicht-öffentliche Informationen iSd InfOG (wie auch nach InfOG klassifizierte Informationen) sind damit auch nach IFG grundsätzlich nicht zu veröffentlichen und auch auf Antrag ohne Weiteres in der Regel wohl nicht herauszugeben.

6.4. Sind data-breach Meldungen an die Datenschutzbehörde proaktiv zu veröffentlichen?

Aus Sicht des BKA sind data-breach Meldungen nicht proaktiv zu veröffentlichen. In der Regel wird keine Information von allgemeinem Interesse vorliegen, da diese nicht für einen allgemeinen Personenkreis relevant sein wird. Wäre das allgemeine Interesse der Meldung in gewissen Fällen zu bejahen, ist der Geheimhaltungsgrund des Schutzes personenbezogener Daten anwendbar; es würde ja gerade dem Zweck der data-breach Meldung zuwiderlaufen, diese proaktiv zu veröffentlichen.

7. Organisatorische Abstimmungsthemen

7.1. Barrierefreiheit und Corporate Identity

Alle veröffentlichten Informationen haben den Anforderungen der Barrierefreiheit zu entsprechen und sollten CI-konform sein.

7.2. Prozessgestaltung der Veröffentlichung (Wer entscheidet? Wer wird eingebunden?)

Diese rein organisatorischen Regelungen sind den jeweiligen Bundesministerien überlassen.

7.3. Kanalisierung des Informationszugangs (einheitliche E-Mail-Adresse, Trennung von Anfragen?)

Diese rein organisatorischen Regelungen sind den jeweiligen Bundesministerien überlassen.

7.4. Schulungsvideos und -unterlagen (Bereitstellung zentraler Materialien?)

Das BKA stellt Schulungsvideos zur Verfügung, die an die Bedürfnisse bzw. Gegebenheiten des jeweiligen Ressorts angepasst werden können (etwa Kontaktinformationen).

7.5. Soll die Metadateninformation „Kategorien“ so erweitert werden, dass alle Themenbereiche der Bundesministerien klar abgebildet sind?

Nein, da sich die bestehenden Kategorien an der EU-Praxis orientieren.

7.6. Welche ELAK-Objekte sind von der proaktiven Veröffentlichung technisch ausgeschlossen?

Ausgeschlossen sind lediglich Sachverhalte und Stellungnahmen.

7.7. Welcher Lizenztyp wird als Standard für die Metadateninformation „Lizenz“ angenommen?

Der Lizenztyp CC-BY 4.0, der eine Nutzung der Daten unter Nennung der Quelle ermöglicht. Dies entspricht dem Open-Data-Prinzip und der europäischen *best practice* und ermöglicht eine einfache, rechtssichere und offene Weiternutzung der Verwaltungsdaten

Annex 1: Entscheidungshilfe zur Beurteilung der proaktiven Veröffentlichungspflicht

Die vorliegende Entscheidungshilfe soll eine **erste grundsätzliche Einordnung** gewisser Dokumententypen bzw. Informationen nach der **Wahrscheinlichkeit, dass diese der Veröffentlichungsverpflichtung gemäß IFG unterliegen**, darstellen.

Im Einzelfall ist zudem vor einer proaktiven Veröffentlichung zu prüfen, ob

- es sich um eine Information (iSv amtlicher Aufzeichnung) im jeweiligen Wirkungsbereich handelt;
- die Information vom jeweiligen Organ erstellt oder in Auftrag gegeben wurde;
- besondere allgemein zugängliche öffentliche Register, die Vorrang vor der Veröffentlichungspflicht gemäß IFG haben, bestehen;
- Geheimhaltungsgründe vorliegen (Interessenabwägung und ev. teilweise Veröffentlichung).

| idR keine Veröffentlichung | Veröffentlichungswahrscheinlichkeit neutral | idR Veröffentlichung |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bloßes Wissen und Wahrnehmung mangels Aufzeichnung keine Information | Kriterien, die für eine Veröffentlichung sprechen <ul style="list-style-type: none"> • Information wurde schon bisher (etwa auf der Homepage) veröffentlicht • große budgetäre Auswirkung • Vorliegen zahlreicher individueller Anfragen • Relevanz für einen hinreichend großen Adressatenkreis | Alle Verträge über EUR 100.000 gesetzlich vermutetes Allgemeininteresse |
| Persönliche Notizen kein amtlicher Informationsgehalt | WFA zu sonstigen Vorhaben (ausgenommen Gesetzgebung) | Geschäftseinteilungen gesetzlich vermutetes Allgemeininteresse |
| Vorentwürfe zu persönlichen Zwecken | Verträge unter EUR 100.000 <ul style="list-style-type: none"> • Förderverträge • Werkverträge • Rahmenvereinbarungen • Inhouse – Vergaben • Leihverträge • Sponsoringverträge • Memoranda of Understanding (MoU's) • Kooperationsverträge • Bestandsverträge etc. | Tätigkeitsberichte (iS Tätigkeitsberichte einer Organisation (Jahresbericht), nicht Abrechnungsberichte) gesetzlich vermutetes Allgemeininteresse |
| Private Nachrichten zwischen bzw. der Bediensteten | Mitgliederlisten von Kommissionen | Amtliche Statistiken gesetzlich vermutetes Allgemeininteresse |
| Auf Dienstgeräten gespeicherte, private Infos | | |
| Ministerinformationen dienen der Entscheidungsfindung der obersten Organe idR Geheimhaltungsgrund zur Vorbereitung einer Entscheidung zu beachten | | Studien, Gutachten gesetzlich vermutetes Allgemeininteresse |
| Individuelle Weisungen | | Geschäftsordnungen gesetzlich vermutetes Allgemeininteresse |

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Informationen zur Ablauforganisation (auch in Weisungsform) bzw. Informationen zum inneren Dienstbetrieb oder anderen dienstrechtlichen Informationen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brandschutzordnung • ISMS • Kommunikationsleitfaden • Dienstzeiterlässe/Rundschreiben betreffend Dienstzeitregelungen, Home-Office etc. • interne Notfallplanungen | | <p>Amtsblätter gesetzlich vermutetes Allgemeininteresse</p> |
| <p>Berichte der internen Revision sowie der Compliance-Stelle</p> | | <p>Umfragen gesetzlich vermutetes Allgemeininteresse</p> |
| <p>Sachverhalte im ELAK sowie Kanzleiweisungen</p> | | <p>Allgemeine Weisungen, Erlässe falls diese für die Allgemeinheit von Relevanz sind und nicht nur interne Abläufe betreffen</p> |
| <p>Dokumente aus dem Personalakt (Urlaubsanträge, Krankenstände, Dienstverträge der Bediensteten etc.) kein allgemeines Interesse bzw. Datenschutz überwiegt</p> | | <p>Bescheide bei Großprojekten (in Rechtskraft) Auswirkung auf großen Personenkreis</p> |
| <p>Bescheide (in Rechtskraft) (deren Inhalt keine Auswirkung auf großen Personenkreis haben)</p> | | <p>Förderungsunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fördercalls (Kriterien) • Förderungsbedingungen • Abrechnungsleitfäden • Sonderrichtlinien |
| <p>Interne Sitzungsunterlagen wie etwa Protokolle, Sitzungsvermerke, Präsentationen beispielsweise von Aufsichtsgremien, Beiräten oder Jurys dienen der Entscheidungsfindung idR Geheimhaltungsgrund zur Vorbereitung einer Entscheidung zu beachten (auch Schutz zukünftiger Entscheidungen)</p> | | <p>Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen werden auf der Parlamentshomepage veröffentlicht (§ 23b GOG-NR)</p> |
| <p>E-Mail-Korrespondenzen</p> | | |
| <p>Data-breach-Meldungen</p> | | |
| <p>Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art 30 DSGVO</p> | | |

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| Förderungsablehnungen kein allgemeines Interesse (keine Verwendung öffentlicher Mittel) bzw. Datenschutz überwiegt | | |
| Dienstreiseberichte, Terminkalender | | |
| Von EU-Organen erstellte Dokumente keine Anwendung des IFG, da TransparenzVO lex specialis | | |
| Revisionsberichte der internen Revision | | |
| Verwaltungsübereinkommen regeln bundesinterne Beziehungen zwischen den Ressorts | | |
| Ausschreibungsunterlagen Ausschreibungsgesetz ist lex specialis iSd § 16 IFG | | |
| Sicherheitskonzept bei Staatsbesuchen | | |
| Informationen betreffend Vorbereitung von Gremien der Europäischen Union (z.B. Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union, Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV I+II), Ratsarbeitsgruppen, Ratstagungen): <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitender, interministerieller Austausch • Kommunikation • Beschlussfassung • Sitzungsvermerke • Weisungserstellung idR der Geheimhaltungsgrund zur Vorbereitung einer Entscheidung zu beachten (auch Schutz zukünftiger Entscheidungen) bzw. § 6 Abs. 1 Z 1 IFG | | |